

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR FULL-SERVICE LEISTUNGEN

(„ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN“)

GÜLTIG AB 01.01.2010

I. Geltungsbereich

- Die Parteien nehmen zur Kenntnis, dass die Jungheinrich Hungária Kft. verpflichtet ist, den Kunden extra über die allgemeine Vertragsbedingung zu informieren, die von der üblichen Vertragspraxis bzw. von den auf den Vertrag bezogenen Bestimmungen wesentlich oder von einer zwischen den Parteien früher angewandten Vereinbarung abweicht. Eine solche Bedingung wird nur dann zum Bestandteil des Vertrags, wenn die andere Partei diese - nach einer gesonderten, aufmerksam machenden Information - ausdrücklich akzeptiert.
- Der Kunde erklärt in dieser Hinsicht, dass aufgrund der einschlägigen Bestimmungen des uBGB (derzeit § 205/B Abs. 2) seines Erachtens die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen keine solchen Vorschriften enthalten, die von der üblichen Vertragspraxis bzw. von den auf die Verträge bezogenen Bestimmungen wesentlich abweichen. Der Kunde erklärt zugleich, dass er, sofern die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen von einer Bedingung des zwischen den Parteien früher angewandten Vertrags abweichen, von der Jungheinrich Hungária Kft. eine diesbezügliche gesonderte, aufmerksam machende Information erhielt und diese Bedingung ausdrücklich akzeptiert.
- Der Geltungsbereich der vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen erstreckt sich auf die zwischen dem Kunden, als Besteller und der Jungheinrich Hungária Kft., als Dienstleister im Zusammenhang mit der Full-Service (umfassenden Service) Leistung für nicht schienengebundene Flurförderzeuge und Maschinen (nachfolgend „Gerät“ oder „Geräte“ genannt) begründeten Rechtsbeziehungen.
- Die allgemeinen Einkaufsbedingungen oder sonstigen allgemeinen Vertragsbedingungen des Kunden sowie etwaige einseitige Änderungen der vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen durch den Kunden werden ausgeschlossen.
- Die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen und der die einzelnen Bedingungen der zwischen den Parteien begründeten Rechtsbeziehung regelnde Vertrag („Einzelfallvertrag“) bilden zusammen die zwischen den Parteien in Bezug auf den Leistungsgegenstand zustande gekommene vollständige Vereinbarung. Sollte sich zwischen dem Einzelfallvertrag und den vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen ein inhaltlicher Widerspruch auf, so genießen hinsichtlich der im Einzelfallvertrag geregelten Rechtsbeziehung die Bestimmungen des Einzelfallvertrages Priorität. Für die im Einzelfallvertrag nicht geregelten Fragen sind die Bestimmungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen maßgebend.
- Der Kunde erklärt, dass die Jungheinrich Hungária Kft. es ihm vor dem Abschluss des Einzelfallvertrages ermöglichte, die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen kennen zu lernen und er die Allgemeinen Vertragsbedingungen ausdrücklich akzeptiert. Der Kunde trägt zugleich vor, dass er die Allgemeinen Vertragsbedingungen nicht für unlauter hält, weil diese die sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten des Kunden ohne Verletzung der Anforderung eines Vorgehens im guten Glauben festhalten, und den Kunden nicht in eine einseitige bzw. ungerechtfertigt ungünstige Lage bringen.
- Für den Fall einer dauerhaften Geschäftsbeziehung gelten diese Allgemeinen Vertragsbedingungen auch für mit dem Kunden künftig abzuschließende Einzelfallvereinbarungen für Full-Service Leistungen solange, bis ausdrücklich keine anderen Bedingungen vereinbart werden.

II. Anwendungsbedingungen

- Die Jungheinrich Hungária Kft. erstellt hinsichtlich der Geräte jeweils eine Vorerhebung bezüglich der Dokumentierung der Betriebsbedingungen. Die Erhebung ist solange untrennbarer Bestandteil des Einzelfallvertrages, bis das Gerät unter den Geltungsbereich der von der Jungheinrich Hungária Kft. erbrachten Full-Service Leistung fällt. Das Gerät darf ausschließlich nach den Festlegungen in der Erhebung benutzt werden.
- Die Vereinbarung bezüglich der im Einzelfallvertrag festzuhaltenden Servicegebühr wird aufgrund der Erhebung getroffen. Der Jungheinrich Hungária Kft. ist unverzüglich Mitteilung über eine Änderung der Betriebsbedingungen zu machen, die zur Anpassung des Preises an die geänderten Betriebsbedingungen berechtigt ist. Kommt es im Zusammenhang mit der Änderung des Einzelfallvertrages zu keiner Einigung, so ist die Jungheinrich Hungária Kft. zur fristlosen Kündigung des Einzelfallvertrages berechtigt.
- Der Kunde hat der Jungheinrich Hungária Kft. unverzüglich schriftlich Mitteilung über die Änderung des Betriebesortes der Geräte zu machen.

III. Leistungsumfang

- Die Pauschale enthält die im Einzelfallvertrag festgelegte Full-Service Leistung, es sei denn, dass die Jungheinrich Hungária Kft. mit dem Kunden nichts anderes vereinbart. Zur Erfüllung der im Einzelfallvertrag festgelegten Leistungen ist ausschließlich der Kundendienst der Jungheinrich Hungária Kft. berechtigt.
- Sofern die Jungheinrich Hungária Kft. mit dem Kunden nichts anderes vereinbart, beschränkt sich der bei bestimmungsgemäßer Nutzung verschleißbedingte Austausch der Reifen bzw. Räder auf einen Satz pro Gerät pro Jahr. Darüber hinaus benötigte Reifen bzw. Räder werden nach Verbrauch gesondert verrechnet. Wenn die Jungheinrich Hungária Kft. mit dem Kunden nichts anderes vereinbart, enthält die von der Jungheinrich Hungária Kft. erbrachte Leistung nicht den Austausch und/oder die Reparatur bzw. Wartung der Batterien.
- Der Kunde trägt die Kosten für die Überbrückungs- und/oder Wartungs-, Reparatur- sowie Inbetriebnahmeleistungen sowie die Kosten für den Austausch der Reifen bzw. Räder, sofern
 - die unsachgemäße, bestimmungs- und/oder vertragswidrige Nutzung des Gerätes dem Kunden zugerechnet werden kann, oder
 - es zu solchen Maßnahmen wegen Schäden aus einer gegen das Gerät begangenen gewalttätigen Handlung und/oder einem Unfall kommt, ausgenommen, wenn der Kunde mit der Jungheinrich Hungária Kft. eine Versicherung gegen Bruch der Geräte abgeschlossen hat.

IV. Betriebsstundenzähler

Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche im Vertrag festgelegte Geräte mit einem Betriebsstundenzähler auszurüsten, der als Grundlage für die Feststellung der auf eine Betriebsstunde entfallenden Kosten dient. Der Kunde ist verpflichtet, der Jungheinrich Hungária Kft. unverzüglich Mitteilung über die Beschädigung des Betriebsstundenzählers, den daran verursachten Schaden oder eine daran vorgenommene Manipulation zu machen. Erfasst der Betriebsstundenzähler nach der Ablesung länger als eine Woche keine wirklichkeitstreuere Daten, so ist der Kundendienst der Jungheinrich Hungária Kft. berechtigt, in Bezug auf diesen Zeitraum 10% zu der festgelegten Betriebsstundenzahl hinzuzurechnen.

V. Mitwirkung und technische Hilfeleistung des Kunden

- Der Kunde ist verpflichtet, der Jungheinrich Hungária Kft. die Geräte, an denen eine vertragliche Leistung zu erbringen ist, für eine vorher vereinbarte Dauer zur Verfügung zu stellen, bzw. den Servicetechnikern der Jungheinrich Hungária Kft. ungehinderten Zugang zu den Geräten zu gewähren.
- Der Kunde sorgt im Verlauf der beim Kunden durchzuführenden Arbeit für
 - a. die Bereitstellung der Räume und der für die Arbeit erforderlichen Geräte/Ausrüstungen/Maschinen. Der Kunde ist ferner verpflichtet, auf eigene Kosten die geeignete technische Hilfeleistung, insbesondere die unentgeltliche Bereitstellung von geeigneten Hilfskräften und Hilfsmitteln, die erforderlichen Transportgeräte sowie Strom, Wasser und sonstige benötigte Betriebsmittel, einschließlich die entsprechenden Anschlüsse für die erforderliche Zeit sicher zu stellen. Die Hilfskräfte haben den Weisungen der durch die Jungheinrich Hungária Kft. mit der Durchführung der Arbeit betrauten Personen Folge zu leisten. Für die bereitgestellten Hilfskräfte übernimmt die Jungheinrich Hungária Kft. keine Haftung.
 - b. Der Kunde hat ferner sicherzustellen, dass unmittelbar nach dem Eintreffen der Servicetechniker der Jungheinrich Hungária Kft. mit der Erbringung der Leistung begonnen werden kann, und die Arbeiten bis zur Annahme durch den Kunden ohne Verzögerungen fortgesetzt werden können.

- Der Kunde ist verpflichtet, am Ort der Leistungserbringung Sorge für die Ergreifung der zur Absicherung der Personen und Sachen notwendigen Maßnahmen zum Schutze der Sach- und Vermögenswerte sowie der Arbeitsschutzmaßnahmen zu tragen. Der Kunde trägt dafür Sorge, dass die Servicetechniker der Jungheinrich Hungária Kft. im Hinblick auf die geltenden Arbeitssicherheits- und sonstigen einschlägigen Vorschriften an einer entsprechenden Schulung teilnehmen, sofern diese hinsichtlich der von ihnen erbrachten Tätigkeit von Bedeutung sind. In einem solchen Fall muss der Kunde für die Schulungsdauer den jeweils geltenden Servicestundensatz der Jungheinrich Hungária Kft. für die an der Schulung teilnehmenden Personen bezahlen.
- Ein vom Kunden verursachter Verzug geht zu Lasten des Kunden.
- Erfüllt der Kunde seine Pflichten nach Punkt V.1. und V.2. nicht, so ist die Jungheinrich Hungária Kft. berechtigt, aber nicht verpflichtet, anstelle des Kunden, auf Kosten des Kunden die jeweils zutreffenden Maßnahmen zu ergreifen oder einen Dritten damit zu beauftragen. Die Jungheinrich Hungária Kft. macht im Zusammenhang mit der Geltendmachung ihrer etwaigen weiteren Ansprüche ausdrücklich vom Rechtsvorbehalt Gebrauch.

VI. Erfüllungstag, Erfüllungsverzug

- Die Jungheinrich Hungária Kft. legt im Rahmen der Full-Service Leistung neben den auf Ersuchen des Kunden durchzuführenden Reparaturen die konkreten Termine für die planmäßigen Wartungsarbeiten fest. Derart angegebene Termine und Fristen sind auf einer Schätzung basierende Empfehlungen.
- Ereilt der Kunde einen nachträglichen bzw. ergänzenden Auftrag, bzw. sind Nacharbeiten erforderlich, verlängert sich die Frist für die vertragsmäßige Erfüllung der Full-Service Leistung dementsprechend.
- Im Falle nicht voraussehender betrieblicher Behinderungen, wie z.B. Streiks/Arbeitseinstellungen, Arbeitsausfälle durch Erkrankung von Fachkräften, Beschaffungsschwierigkeiten bei Ersatzteilen, Lieferungs- oder Leistungsverzug von Zulieferanten sowie bei behördlichen Eingriffen, ferner bei Einwirkung höherer Gewalt ist die Jungheinrich Hungária Kft. berechtigt, die verbindlichen Erfüllungstermine um eine angemessene Zeit zu verlängern.
- Gerät die Jungheinrich Hungária Kft. mit ihrer vertraglichen Leistung in Verzug, so ist der Kunde berechtigt, für den ihm aus dem Verzug entstandenen Schaden für jede volle Woche des Verzuges eine pauschalierte Verzugsentschädigung (Verzugsstrafe) in Höhe von 0,5%/Woche des Entgelts der Jahresgebühr für die nicht rechtzeitige Erfüllung, jedoch maximal 5% des Entgelts, zu verlangen.
- Liegt Verzug vor und gewährt der Kunde der Jungheinrich Hungária Kft. eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen schriftlichen Erklärung, dass er nach Ablauf der Nachfrist die Annahme der Leistung ablehnt, und versäumt die Jungheinrich Hungária Kft. die Nachfrist aus einem ihr zuzurechnenden Grund, so ist der Kunde, wenn die Nachfrist fruchtlos verstreicht, zur fristlosen Auflösung des Vertrags berechtigt.
- Der Kunde kann aufgrund des Verzugs über die Bestimmungen in Punkt XII. hinaus keine weiteren Ansprüche geltend machen.

VII. Gefahrentragung und Transport

- Mit der Benachrichtigung des Kunden über die Erfüllung der vertraglichen Full-Service Leistung geht die Gefahr auf den Kunden über. Ist der Ort der Leistungserbringung der Standort der Jungheinrich Hungária Kft., so übernimmt die Jungheinrich Hungária Kft. in dem Zeitraum zwischen der Benachrichtigung und der Abholung des Gerätes die Aufbewahrung des Gerätes mit Haftung.
- In dem Fall, wenn die Reparatur des Gerätes nicht am Standort des Kunden durchgeführt werden kann, obliegt dem Kunden die Pflicht zum Hin- und Rücktransport. Der Kunde trägt die Gefahr des Verlustes, Untergangs bzw. der Beschädigung auf dem Transport. Die Transportkosten und die Gefahrentragung gehen auch dann zu Lasten des Kunden, wenn - laut Vereinbarung - der Transport durch die Jungheinrich Hungária Kft. erfolgt, ausgenommen, wenn die Parteien im Einzelfall nichts anderes vorsehen.
- Die Jungheinrich Hungária Kft. schließt für die vom Kunden zwecks Erfüllung der vertraglichen Full-Service Leistung übergebenen Geräte keine Versicherung gegen Feuer-, Diebstahl-, Transport- und Lagerschäden ab. Diese Risiken trägt der Kunde, es sei denn, dass die Jungheinrich Hungária Kft. auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Kunden eine entsprechende Versicherung abschließt.

VIII. Annahme der vertragsmäßigen Erfüllung

- Wurde die vertragsmäßige Leistung erfüllt, teilt die Jungheinrich Hungária Kft. dies dem Kunden durch die Übergabe eines Exemplars des aufgenommenen Arbeitsblattes mit. Die Annahme der Leistung durch den Kunden erfolgt mit Unterschreibung des Arbeitsblattes durch den Kunden.
- Werden zum Zeitpunkt der Annahme die gemeinsam festgelegten Full-Service und/oder anderen vertragsmäßigen Leistungen vom Kunden nicht ausdrücklich schriftlich beanstandet, ferner, erfolgt die Annahme aus einem der Jungheinrich Hungária Kft. nicht zurechnenden Grund nicht zu dem vorher vereinbarten Termin, so ist die Annahme der vertragsgemäßen Leistung als ordnungsgemäß anzusehen.
- Erlischt der Einzelfallvertrag für Full-Service Leistungen, so ist der Kunde verpflichtet, der Jungheinrich Hungária Kft. das Entgelt für die bis zum Zeitpunkt des Erlöschens erbrachten Leistungen an die Jungheinrich Hungária Kft. unter Abzug des Betrags der vom Kunden bereits geleisteten Zahlungen vom zu zahlenden Entgelt zu bezahlen. Der Kunde muss das Entgelt für bereits erbrachte Leistungen innerhalb von 8 (acht) Tagen ab Bereitstellung der Abrechnung durch die Jungheinrich Hungária Kft. an den Kunden bezahlen.
- Die Servicetechniker der Jungheinrich Hungária Kft. sind verpflichtet, über die Arbeitszeit und das verbrauchte Material sowie über eingebaute Ersatzteile nach Beendigung der Arbeiten, bei länger dauernden Arbeiten jedoch täglich ein Arbeitsblatt auszufüllen und an den Kunden zu übergeben, der verpflichtet ist, dies zu unterschreiben.
- Gerät der Kunde mit der Rücknahme der von ihm bereitgestellten Geräte in Verzug, so ist die Jungheinrich Hungária Kft. berechtigt, dem Kunden für die Aufbewahrung der Geräte mit Haftung den jeweils üblichen Marktpreis zu berechnen.

IX. Full-Service Entgelt, Preisanpassungen

- Die im Einzelfallvertrag festgelegten Full-Service Gebühren und die sonstigen Preise gelten - unbeschadet der in Bezug auf die Betriebsbedingungen festgesetzten Regeln - jeweils für 1 (ein) Jahr, es sei denn, dass die Parteien etwas anderes vereinbaren.
- Die Jungheinrich Hungária Kft. ist in dieser Zeit berechtigt, im Falle einer Änderung der im Vertrag festgelegten, vom Kunden angewendeten Betriebsbedingungen, eines allgemeinen Kostenanstiegs bzw. des gestiegenen Wartungs- und Instandhaltungsbedarfs der älteren Geräte eine Anpassung der Preise zu veranlassen. Wenn sich die Jahresbetriebsstundenzahl für die jeweiligen Geräte ändert, hat auch dies eine Preisänderung zur Folge.
- Kommt mit dem Kunden in diesem Zusammenhang innerhalb einer vernünftigen Zeit keine Vereinbarung zustande, so ist die Jungheinrich Hungária Kft. berechtigt, den Einzelfallvertrag mit einer Kündigungsfrist von 1 (einem) Monat zu kündigen.

4. Sofern mit dem Kunden keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, erfolgt die Anpassung der monatlichen Gebühren für das jeweilige Gerät wie folgt:
- | | |
|--|--------------|
| ab dem 2. Vertragsjahr einschließlich das 5. Vertragsjahr | jeweils + 3% |
| im 6. Vertragsjahr | jeweils + 8% |
| ab dem 7. Vertragsjahr einschließlich das 10. Vertragsjahr | jeweils + 4% |
| im 11. Vertragsjahr | jeweils + 8% |
| ab dem 12. Vertragsjahr bis zum 15. Vertragsjahr | jeweils + 6% |

5. Grundlage für die ab dem 2. Vertragsjahr fällige Preisanpassung sind die jeweiligen Monatsgebühren des Vorjahres. Für die Geräte, die älter als 15 (fünfzehn) Jahre sind oder während des Bestehens des Vertrags dieses Alter erreichen, gelten die von den Parteien im Einzelfall festzuhaltenden Sonderbedingungen.

X. Zahlungsbedingungen, Abrechnung, Abtretung

- Die Full-Service Gebühr ist bei Inkrafttreten des Vertrags, danach aber am ersten Tag eines jeden Kalendermonats im Voraus fällig. Die Rechnungen sind innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungserhalt oder innerhalb der in der Rechnung angegebenen längeren Zahlungsfrist ohne Abzug zu bezahlen, vorausgesetzt, dass die Parteien im Einzelfall nichts anderes vorsehen.
- Für nicht zur Full-Service Leistung gehörende Leistungen gelten die jeweils geltende Servicepreislise und die Servicebedingungen der Jungheinrich Hungária Kft.
- Die Ausstellung und Zustellung der Rechnung erfolgt auf der Grundlage der vom Kunden beim Abschluss des Einzelfallvertrags schriftlich angegebenen Daten. Rechnungsreklamationen sind innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungserhalt schriftlich einzureichen.
- Bei Zahlungsverzug sind die gesetzlichen Zinsen gemäß uBGB maßgebend. Die Verzugszinsen stehen – unabhängig von der Mitteilung bzw. dem Zeitpunkt der Zahlungsaufforderung der Jungheinrich Hungária Kft. – bereits ab dem ersten Tag des Verzugs zu. Die Jungheinrich Hungária Kft. ist berechtigt, ihren über die Verzugszinsen hinausgehenden Schaden bzw. ihre etwaigen sonstigen Ansprüche geltend zu machen.
- Ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht gegenüber den Ansprüchen der Jungheinrich Hungária Kft. steht dem Kunden nur zu, wenn die Jungheinrich Hungária Kft. hierzu vorher schriftlich ihre Zustimmung erteilt.
- Zahlungen müssen direkt auf das in der Rechnung der Jungheinrich Hungária Kft. angegebene Bankkonto, in der im Einzelfallvertrag festgelegten Währung geleistet werden. Bei einer fehlerhaften oder irrtümlichen Überweisung (z.B. Überweisung auf das HUF-Bankkonto anstelle des EUR-Bankkontos oder umgekehrt) ist der Kunde verpflichtet, die bei der Jungheinrich Hungária Kft. entstehenden nachgewiesenen Mehrkosten (z.B. Kursverlust, Bankkosten) unverzüglich zu erstatten.
- An Aufrechnungen und Zurückbehaltungen gegenüber den Ansprüchen der Jungheinrich Hungária Kft. geleistete Zahlungen werden nicht als Erfüllung angesehen.
- Die Zahlungen gelten mit Eingang auf dem in der Rechnung der Jungheinrich Hungária Kft. angegebenen Bankkonto als erbracht.

XI. Ansprüche bei Sachmängeln

- Die Jungheinrich Hungária Kft. leistet für Sachmängel an Full-Service Leistungen wie folgt Gewähr:
- Die Jungheinrich Hungária Kft. übernimmt für von ihr erbrachte Leistungen – mit folgenden Abweichungen – eine dem uBGB entsprechende Gewährleistung, es kommt nicht zur Übernahme einer Garantiepflicht. In diesem Sinne kann eine von der Jungheinrich Hungária Kft. in Bezug auf die Mängelbeseitigung erteilte positive Antwort oder sonstige abgegebene Erklärung nicht als Garantieerklärung gewertet werden.
 - Der Kunde hat seine Mängelrügen schriftlich innerhalb der durch die Umstände ermöglichten kürzesten Frist nach Entdeckung des Mangels an die Jungheinrich Hungária Kft. zu richten.
 - Eine bei der Abnahme nachweislich mangelhafte oder fehlerhafte Full-Service Leistung wird von der Jungheinrich Hungária Kft. nach ihrer Wahl unentgeltlich nachgebessert oder erneut erbracht, wozu der Kunde der Jungheinrich Hungária Kft. ausreichend Zeit und Gelegenheit einzuräumen hat.
 - Die Jungheinrich Hungária Kft. trägt im Falle einer berechtigten Reklamation von den bei der nachträglichen Erfüllung entstandenen Kosten die Kosten für die Ersatzteile, bzw. ihre Versendung, sowie die entsprechenden Kosten für den Aus- und Einbau. Die darüber hinausgehenden Kosten trägt der Kunde.
 - Der Kunde ist im Falle der Vereitelung der Mängelbeseitigung oder erneuten Erfüllung der Leistung berechtigt, nach seiner Wahl eine entsprechende Senkung des Leistungsentgeltes zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.
 - Bei einer sich als mangelhaft erweisenden Full-Service Leistung kann der Kunde entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des uBGB seine Gewährleistungsansprüche während einer 6 (sechs) - monatigen Verjährungsfrist ab Erfüllung der jeweiligen Serviceleistung geltend machen.
 - Nimmt der Kunde oder ein Dritter ohne vorherige Genehmigung der Jungheinrich Hungária Kft. an dem Gerät unsachgemäße Arbeiten, Änderungen oder Reparaturen vor, so kann der Kunde keinen Gewährleistungsanspruch geltend machen. Dies gilt auch dann, wenn die Erneuerung oder der Austausch eines erneuerungsbedürftigen Geräteteiles auf Ersuchen des Kunden ausbleibt.

XII. Schadenshaftung

- Ist die mangelhafte Erfüllung der Full-Service Leistung (einschließlich unterlassene oder fehlerhafte Anweisungen, Beratungsfehler oder Verletzung ähnlicher Pflichten) der Jungheinrich Hungária Kft. zuzurechnen, so sind für den Schadensersatzanspruch des Kunden – unter Ausschluss der Geltendmachung weiterer Ansprüche durch den Kunden – Kapitel XI und Kapitel XII Punkte 2-4 maßgebend.
- Die Jungheinrich Hungária Kft. haftet für den Schaden, der dem Kunden durch Verzug oder mangelhafte Erfüllung entsteht. Die Haftung der Jungheinrich Hungária Kft. für mittelbare Schäden, so insbesondere für Gewinnverlust, Produktionsausfall, Datenverlust, wird in jedem Falle ausgeschlossen. Die Haftung beschränkt sich in Bezug auf sämtliche durch den Einzelfallvertrag berührte Schadensfälle auf den Betrag des von der Beschädigung betroffenen Einzelfallvertrags. Die Beschränkung der Schadensersatzhöhe gilt nicht für Schadensfälle, die aufgrund folgenden Verhaltens eingetreten sind:
 - Vorsätzlichkeit;
 - grobe Fahrlässigkeit;
 - bei Mängeln, die arglistig verschwiegen wurden, für deren Abwesenheit die Jungheinrich Hungária Kft. Mängelhaftung trägt;
 - Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
 - im Fall von nach dem Produkthaftungsgesetz bestehenden Ansprüchen.
- Die Parteien nehmen zur Kenntnis, dass nach § 314 Abs. 2 uBGB die Haftung für eine Vertragsverletzung – wenn eine Rechtsvorschrift nichts anderes verfügt – nicht ausgeschlossen und nicht beschränkt werden kann, es sei denn, der damit verbundene Nachteil wird durch eine entsprechende Senkung der Gegenleistung oder einen anderen Vorteil ausgeglichen. Der Kunde erklärt, dass der Nachteil des Kunden aus der Haftungsbeschränkung der Jungheinrich Hungária Kft. durch den Serviceleistungspreis entsprechend ausgeglichen wird, die Jungheinrich Hungária Kft. dem Kunden für diese Beschränkung einen entsprechenden Preisnachlass gewährt.
- Weitere Ansprüche können gegenüber der Jungheinrich Hungária Kft. nicht geltend gemacht werden.
- Der Kunde haftet dafür, wenn der Kunde oder eine in seinem Interesse handelnde Person einen Schaden an dem Gerät verursacht und dadurch das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die Gesundheit von Personen und/oder die Sachen der Jungheinrich Hungária Kft. und/oder eines Dritten Schaden nehmen. Der Kunde haftet ferner für solche Schäden, einschließlich der Folgeschäden, die aufgrund des Verschweigens von im Gerät verborgenen Fehlern, Mängeln eintreten.

XIII. Verwertung von unbrauchbar gewordenen und Altmaterialien

Der Kunde hat die fachgerechte Entsorgung und Verwertung der im Verlauf der Erfüllung des Vertrages angefallenen unbrauchbar gewordenen Ersatzteile und des Altöls sowie sonstigen Altmaterials sicherzustellen, es sei denn, dass die Parteien im Einzelfall etwas anderes vereinbaren. Falls gesetzliche Vorschriften erlassen werden, die etwas anderes vorsehen, ist der Kunde verpflichtet, mit der Jungheinrich Hungária Kft. eine angemessene Vereinbarung hinsichtlich der Verwertung der unbrauchbar gewordenen Ersatzteile und Altmaterialien zu treffen.

XIV. Vertragslaufzeit und Vertragsbeendigung

- Die Einzelfallverträge für Full-Service Leistungen treten mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und gelten, wenn die Parteien nichts anderes vereinbaren, für 1 (ein) Jahr. Im Fall der von der Jungheinrich Hungária Kft. beschafften und an den Kunden gelieferten Geräte gilt der Einzelfallvertrag in Bezug auf diese Geräte ab dem Tag der Auslieferung und Übergabe. Die Geräteblätter sind über diesen Zustand auszufüllen und zu unterschreiben.
- Beide Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag mindestens 3 (drei) Monate vor Ablauf des Vertragsjahres, zum Ende des jeweiligen Vertragsjahres zu kündigen. Sofern keine der Vertragsparteien den Vertrag in dieser Zeit kündigt, verlängert sich die Gültigkeit des Full-Service Leistungsvertrags um 1 (ein) weiteres Jahr und für die Kündigung des Vertrags sind in diesem Abschnitt genannten Regeln maßgebend. Für die Verrechnung der Gebühren sind in diesem Fall die Bestimmungen nach Punkt IX entsprechend anzuwenden.
- Sofern der Kunde das Gerät von einer Finanzierungsfirma mietet bzw. leaset und die Jungheinrich Hungária Kft. dafür gegenüber der Finanzierungsfirma eine Rückkauf- oder Restwertgarantie übernommen hat, ist die Jungheinrich Hungária Kft. im Falle einer Beendigung der Full-Service Leistung durch eine ordentliche Kündigung durch den Kunden bzw. durch eine außerordentliche Kündigung durch die Jungheinrich Hungária Kft. zur Kündigung des mit der Finanzierungsfirma abgeschlossenen Vertrags berechtigt. Sofern in dieser Hinsicht auch die Finanzierungsfirma ihren mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrag kündigt, gehen die Rechtsfolgen zu Lasten des Kunden.
- Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.
- Die Jungheinrich Hungária Kft. kann von ihrem Recht zur außerordentlichen Kündigung insbesondere in den folgenden Fällen Gebrauch machen:
 - der Kunde gerät mit der Bezahlung von 2 (zwei) aufeinanderfolgenden Full-Service Monatsgebühren in Verzug,
 - der Kunde erfüllt seine sonstigen wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nicht angemessen;
 - der Kunde überlässt das Gerät ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Jungheinrich Hungária Kft. einem Dritten und/oder nimmt am jeweiligen Gerät Änderungen vor;
 - das Gericht ordnet die Liquidation des Kunden an, bzw. der Kunde leitet gegen sich selbst ein Konkursverfahren ein oder beschließt seine freiwillige Liquidation.
- Die Kündigung des Vertrages ist nur schriftlich gültig. Aus der Sicht der Einhaltung der Fristen sind auf die Auflösung des Vertrags bezogene Erklärungen am Tage des Eingangs bei der anderen Partei als mitgeteilt anzusehen.

XV. Zu zahlende Entschädigung für die vorzeitige Beendigung des Vertrages

- Soweit die Jungheinrich Hungária Kft. aus einem in Punkt XIV.5. festgelegten Grund den Full-Service Leistungsvertrag fristlos kündigt, ist sie berechtigt, 25% der unmittelbar vor Beendigung des Vertrags gültigen monatlichen Nettogebühr als Vertragsstrafe zu verlangen.
- Die Jungheinrich Hungária Kft. behält sich ausdrücklich etwaige weitere Schadenersatzansprüche aus der vorzeitigen Vertragsbeendigung durch außerordentliche Kündigung vor.

XVI. Jahresabrechnung der Betriebsstundenzahl

- Sofern in den Einzelfallverträgen für Full-Service Leistungen eine Abrechnung auf Basis der Betriebsstundenzahl nach Geräten festgelegt wird, erfolgt die nachträgliche Belastung bzw. Gutschrift auf der Grundlage der tatsächlich geleisteten Betriebsstunden.
- Kommt es im Fall einer monatlichen Gebührenerrechnung zu einer Überschreitung der im Einzelfallvertrag für Full-Service Leistungen für die Geräte festgelegten Jahresbetriebsstundenzahl, so wird für jede Mehrstunde eine Nachgebühr in Höhe von 1% der Monatsgebühr berechnet.
- Erreicht die tatsächliche Betriebsstundenzahl die in den Einzelfallverträgen für Full-Service Leistungen für das jeweilige Gerät festgelegte Betriebsstundenzahl nicht, so ist der Kunde zu einer Gebührengutschrift berechtigt. In einem solchen Fall ist der Gutschriftenbetrag aus dem um 20% verminderten Betrag des festgelegten Netto-Betriebsstundenpreises zu errechnen. Die Jungheinrich Hungária Kft. ist auch im Fall einer Gebührengutschrift berechtigt, eine auf Basis der in den Einzelfallverträgen festgelegten Mindestbetriebsstunden berechnete Servicegebühr zu verlangen.
- Die Jahresabrechnung der Betriebsstunden erfolgt innerhalb einer angemessenen Frist, nach dem Ende des jeweiligen Vertragsjahres, spätestens aber bei Beendigung des Vertrags.

XVII. Übergang zur Full-Service Leistung

Der Übergang zur Full-Service Leistung ist dann möglich, wenn das Gerät in einem zur bestimmungsgemäßen Nutzung geeigneten Zustand ist und sich die Jungheinrich Hungária Kft. für die Übernahme der Leistung entscheidet. Die Kosten der diesbezüglichen Prüfung, ferner die etwaigen Folgekosten (Reparatur zu dem Zweck, dass das Gerät die oben genannten Anforderungen erfüllt) trägt der Kunde.

XVIII. Versicherungen

- Schließt die Jungheinrich Hungária Kft. auf Wunsch des Kunden zur Absicherung der Geräte gegen Transportschaden, Diebstahlschaden, Brandschaden, Wasserschaden bzw. Bruch der Geräte einen Versicherungsvertrag ab, so erkennt der Kunde die Versicherungsbedingungen als für sich verbindlich an. Die Jungheinrich Hungária Kft. stellt auf Verlangen des Kunden die Versicherungsbedingungen zur Verfügung. Im Schadensfall trägt der Kunde je Schadensfall die in dem geltenden Versicherungsvertrag festgelegte Selbstbeteiligung.
- Sofern sich die Versicherungsprämien und/oder die diesbezüglichen öffentlichen Lasten ändern, ist die Jungheinrich Hungária Kft. berechtigt, die Full-Service Gebühr entsprechend anzupassen.

XIX. Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

- Zur Entscheidung eines Rechtsstreites aus dem vorliegenden Vertrag oder im Zusammenhang damit, mit der Verletzung, dem Erlöschen oder der Auslegung des Vertrages, unterwerfen sich die Parteien der ausschließlichen Entscheidung des Ständigen Schiedsgerichts an der Ungarischen Industrie- und Handelskammer in Budapest mit der Maßgabe, dass bei dem Verfahren des Schiedsgerichtes die Regeln der Subordnung über das Schnellverfahren (§ 45 der Verfahrensordnung) anzuwenden sind.
- Für alle Rechtsbeziehungen zwischen der Jungheinrich Hungária Kft. und dem Kunden gilt ungarisches Recht.

XX. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Servicetechniker der Jungheinrich Hungária Kft. sind nicht berechtigt, im Namen der Jungheinrich Hungária Kft. Erklärungen mit verbindlicher Wirkung abzugeben bzw. solche anzunehmen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die Jungheinrich Hungária Kft. unverzüglich über alle Veränderungen in seinem Wohn- bzw. Firmensitz, der Rechtsform und den Haftungsverhältnissen seines Unternehmens (z.B. Umwandlung) zu benachrichtigen.
3. Mit Abschluss des jeweiligen Einzelfallvertrages ist die notwendige Zustimmung zur Probefahrt und Probenutzung der Geräte als erteilt anzusehen.
4. Die Jungheinrich Hungária Kft. ist im Falle nicht von ihr gelieferter neuer Geräte berechtigt, den Abschluss des Full-Service Leistungsvertrags an eine Vorprüfung der Geräte zu knüpfen. Die Vorprüfung und sonstige, in diesem Zusammenhang anfallende Kosten gehen zu Lasten des Kunden und werden ihm gesondert in Rechnung gestellt.
5. Die Jungheinrich Hungária Kft. ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf Dritte zu übertragen.
6. Die Jungheinrich Hungária Kft. behält sich ihre Rechte an geistigen Werken und/oder die ihr aufgrund des Urheberrechtsschutzes zustehenden Rechte hinsichtlich ihrer Angebote, Pläne und sonstigen Unterlagen vor. Solche Unterlagen darf der Kunde nur nach vorheriger Zustimmung der Jungheinrich Hungária Kft. Dritten zugänglich machen.
7. Die Parteien verpflichten sich, die Tatsache und die Bedingungen der Preisangebote und Bestellungen, der vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen und des Einzelfallvertrages sowie die Geschäftsgeheimnisse, die ihnen während der Erfüllung der vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen und des Einzelfallvertrages zur Kenntnis gelangen, vertraulich zu behandeln, Dritten nicht zugänglich zu machen bzw. zur Kenntnis zu bringen. Als Geschäftsgeheimnis werden alle mit der Wirtschaftstätigkeit der Parteien verbundenen Tatsachen, Informationen, Lösungen oder Daten angesehen, deren Veröffentlichung, Erwerb oder Verwendung durch Unbefugte die rechtmäßigen finanziellen, wirtschaftlichen und Marktinteressen einer Partei verletzen oder gefährden würden.
8. Aufgrund der vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen oder des Einzelfallvertrages gemachte rechtswirksame Mitteilungen sind schriftlich zu verfassen und an die im Einzelfallvertrag genannte Kontaktadresse der Parteien, zu Händen der dort angegebenen Person(en) im Wege einer durch eine Empfangsbestätigung nachgewiesenen direkten Zustellung oder per Einschreiben mit Rückantwortschein bzw. Fax zu übersenden.

Der Kunde erklärt auch im Hinblick auf die obigen Ausführungen ausdrücklich, dass er die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen gelesen und die hinweisenden Informationen verstanden hat sowie die Allgemeinen Vertragsbedingungen im Hinblick auf die mit der Jungheinrich Hungária Kft. begründete Rechtsbeziehung als für sich verbindlich anerkennt.